**Entwurf 13.08.2018**

# Vergleichsvereinbarung

zwischen

1. dem **Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"**, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde, vertreten durch die Verbandsvorsteherin Frau Elke Stadeler und den Geschäftsführer Herrn Jens Schubert, ebenda,

- nachfolgend auch "**WBV**" -

und

2. der **Stadt Werneuchen**, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, vertreten durch den Bürgermeister Herr Burkhard Horn, ebenda;

- nachfolgend auch **"Stadt Werneuchen"** -

- die Vorgenannten nachfolgend einzeln jeweils "**Partei**" und gemeinsam "**Parteien**"-

## A. Präambel

**1.** Die Stadt Werneuchen ist Mitglied im WBV. Seit 2007 gibt es zwischen der Stadt Werneuchen und dem WBV verwaltungsverfahrens- und verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der durch den WBV gegenüber dem Mitglied Stadt Werneuchen erhobenen Beiträge. Zwischen den Parteien sind noch folgende Verwaltungs- und Klageverfahren offen bzw. noch nicht rechtskräftig entschieden worden:

1.1 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2008 vom 01.01.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.03.2008 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2008** in Höhe von 99.951,50 € festgesetzt und bezahlt. Durch das Urteil vom 28.09.2012 im Verfahren VG 8 K 647/10 des VG Frankfurt (Oder) wurde dieser Bescheid wegen Abweichung der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Verbandsfläche von der durch Satzung des WBV festgelegten Verbandsgebietes aufgehoben. Die gegen dieses Urteil vom WBV beantragte Berufung wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 14.01.2013 im Verfahren OVG 9 N 161.12 abgelehnt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) und des OVG Berlin-Brandenburg hat der WBV mit Bescheid B/2008/N_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag für das Beitragsjahr 2008 nunmehr in der Höhe von 85.087,66 € gegenüber der Stadt Werneuchen festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.863,84 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 01.01.2008 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides durch das VG Frankfurt (Oder) folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid B/2008/N_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 Rechtsmittel eingelegt.

1.2 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2010 vom 11.01.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.03.2010 in Gestalt des Änderungsbescheides Ber/37/2010/02 vom 15.06.2010 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2010** in Höhe von 91.749,56 € festgesetzt und bezahlt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 15.05.2013 aufgehoben. Zuvor hatte das VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 1006/12 die Aufhebung angeregt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 647/10 und des OVG Berlin-Brandenburg im Verfahren 9 N 161.12 hat der WBV mit Bescheid B/2010/N_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag das Beitragsjahr 2010 nunmehr in der Höhe von 77.348,12 € festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.401,44 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 11.01.2010 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid

B/2010/N_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.

1.3 Mit Bescheid Nr. Ber/37/2011/01 vom 22.02.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2011 in Gestalt des Änderungsbescheides Ber/37/2011/02 vom 14.06.2011 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2011** in Höhe von 91.809,73 € festgesetzt und bezahlt. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid vom 15.05.2013 aufgehoben. Zuvor hatte das VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 650/11 die Aufhebung angeregt. Unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des VG Frankfurt (Oder) im Verfahren VG 8 K 647/10 und des OVG Berlin Brandenburg im Verfahren 9 N 161.12 hat der WBV mit Bescheid B/2011/N_01/Wern vom 29.10.2014 erneut einen Beitrag das Beitragsjahr 2011 nunmehr in der Höhe von 77.379,98 € festgesetzt. Die von der Stadt Werneuchen zu viel gezahlten Beiträge in Höhe von 14.429,75 € wurden durch den WBV am 21.11.2014 erstattet. Im Übrigen wurde in Höhe der Zahlung auf den Bescheid vom 22.02.2011 mit dem aus der Aufhebung dieses Bescheides folgenden Rückerstattungsanspruch aufgerechnet. Gegen den Bescheid B/2011/N_01/Wern hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 27.11.2014 ebenfalls Rechtsmittel eingelegt.

1.4 Nach der Aufhebung der Beitragsbescheide Ber/37/2008, Ber/37/2010 und Ber/37/2011/01 hat die Stadt Werneuchen beim VG Frankfurt (Oder) Klage im Verfahren VG 5 K 599/14 auf Rückzahlung der mit diesen Bescheiden festgesetzten Verbandsbeiträge 2007 bis 2011 erhoben. Nach Teil-Rückzahlungen des Verbandes infolge der Neubescheidungen für die Beitragsjahre 2007 bis 2011 wurde mit Schriftsatz vom 27.11.2014 der Stadt Werneuchen in diesem Verfahren die Forderung auf Rückzahlung von Beiträgen für das Jahr 2007 und 2009 teilweise für erledigt erklärt, die Klage auf Rückzahlung von Beiträgen für die Jahre 2008, 2010 und 2011 in einer Höhe von 239.815,76 € zzgl. Zinsen hingegen aufrecht erhalten. Die Stadt Werneuchen hält die unter Ziff. 1.1 bis 1.3 jeweils beschriebene Aufrechnung durch den WBV für unzulässig.

1.5 Mit Bescheid B/2013/01/Wern vom 26.02.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2014 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2013** in Höhe von 561.280,28 € in Form von zwei Teilbeiträgen I und II festgesetzt. In Höhe von 146.716,08 wurde ein Teilbeitrag I zur Refinanzierung der Kosten der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch den WBV im Jahr 2013 festgesetzt und bezahlt. In Höhe von 414.564,20 € wurde ein Teilbeitrag II zum Ausgleich von Altverbindlichkeiten aus früheren Jahren festgesetzt, welcher in 10 gleichen Jahresraten zu je 41.456,42 € jeweils zum 15.04. eines jeden Jahres, beginnend ab 15.04.2014, fällig gestellt wurde. Zahlungen der bis zum 15.04.2018 fällig gewordenen Raten sind durch die Stadt Werneuchen

geleistet worden. Gegen diesen Bescheid erhob die Stadt Werneuchen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren am 21.03.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder). Mit Urteil vom 20.06.2018 wurde die Klage im Verfahren VG 5 K 593/14 abgewiesen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da die Stadt Werneuchen zunächst noch die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beantragen und später weitere Rechtsmittel einlegen kann.

1.6 Mit Bescheid Nr. B/2014/01/Wern vom 08.07.2014 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2014** in Höhe von 167.244,47 € festgesetzt und bezahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 08.08.2014 Rechtsmittel eingelegt.

1.7 Mit Bescheid Nr. B/2015/01/Wern vom 07.04.2015 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2015** in Höhe von 153.585,76 € festgesetzt und bezahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 24.04.2015 Rechtsmittel eingelegt.

1.8 Mit Bescheid Nr. B/2016/01/Wern vom 29.01.2016 wurde gegenüber der Stadt Werneuchen ein **Beitrag für das Jahr 2016** in Höhe von 137.647,58 € festgesetzt und bezahlt. Gegen diesen Bescheid hat die Stadt Werneuchen mit Widerspruch vom 22.02.2016 Rechtsmittel eingelegt.

**2.** Die unter der Ziffer 1 aufgeführten Beitragssachverhalte und Verfahren betreffend die Beitragsjahre 2008, 2010, 2011 und 2013 bis 2016 werden nachfolgend zusammen auch bezeichnet als der "**streitgegenständliche Sachverhalt**".

**3.** Durch einen vom Land Brandenburg mit Bescheid vom 13.12.2013 bestellten Landesbeauftragten zur Führung des Geschäfts der Festsetzung des Nachtragshaushalts 2013 wurde am 20.12.2013 ein Nachtragshaushalt 2013 beschlossen und für das Beitragsjahr 2013 ein Flächenbeitrag in Höhe von 53,75 €/ha festgesetzt. Für die Stadt Werneuchen resultierte daraus die unter Ziff. 1.5 beschriebene Beitragsveranlagung. Dieser Flächenbeitrag setzt sich zusammen aus einem Anteil zur Deckung der laufenden Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 14,05 €/ha (Teilbeitrag I). Der restliche Anteil in Höhe von 39,70 €/ha (Teilbeitrag II) dient der Deckung der Altverbindlichkeiten aus der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in den Jahren vor 2013. Den Mitgliedern wurde im Beschluss vom 20.12.2013 des Landesbeauftragten mitgeteilt, dass sich der Teilbeitrag II des Beitrages 2013 reduzieren ließe, wenn sich vom WBV als eventuell rückzahlungspflichtig zurückgestellte Beitragsforderungen aus den Jahren 2007 bis 2012 in Höhe von 1,15 Mio. € sowie wertberichtigte Beitragsforderungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von 0,2 Mio. € in der Zeit nach der Festsetzung des Nachtragshaushaltes

2013 realisieren lassen würden. Ebenso könnten die Realisierung möglicher Haftungsansprüche gegen Verbandsmitglieder und Dritte sowie der Erlass von Erstattungsverpflichtungen und Einsparungen gegenüber dem bei der Ermittlung des Flächenbeitrages 2013 eingerechneten Zinsanteil den Teilbeitrag II weiter reduzieren.

**4.** Die Parteien möchten mit Abschluss dieser Vereinbarung einen abschließenden Vergleich über alle bis offenen Verwaltungs- und Klageverfahren betreffend die Beitragsjahre 2008, 2010, 2011 und 2013 bis 2016 schließen, um weitere Streitigkeiten und Verfahrenskosten zu vermeiden und die noch offenen Verwaltungs- und Klageverfahren für zurückliegende Beitragsjahre zu beenden.

Dies vorausgeschickt, einigen sich die Parteien wie folgt:

## B. Einzelne Bestimmungen

**1. Beendigung des Rechtsstreites vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) (VG 5 K 599/14)**

1.1 Die Stadt Werneuchen verpflichtet sich, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung (s. unten Ziff. 7.1), die auf Rückzahlung der Verbandsbeiträge 2007-2011 gerichtete Klage im Verfahren VG 5 K 599/14 zurückzunehmen.

1.2 Bei Klagerücknahme trägt die Stadt Werneuchen ihre außergerichtlichen Kosten und die Gerichtskosten. Der WBV trägt seine außergerichtlichen Kosten und wird einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Stadt Werneuchen nicht geltend machen.

**2. Rücknahme der Widersprüche der Stadt Werneuchen gegen „Neubescheidung" der Beitragsjahre 2008, 2010 und 2011**

2.1 Die Stadt Werneuchen nimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung die Widersprüche vom 29.10.2014 gegen die Beitragsbescheide die Beitragsjahre 2008, 2010 und 2011 zurück.

2.2 Die Stadt Werneuchen trägt die ihr entstandenen Kosten. Vom WBV werden gegenüber der Stadt Werneuchen keine Verwaltungskosten für die Widerspruchsverfahren geltend gemacht.

**3. Rücknahme der Widersprüche der Stadt Werneuchen gegen die Beitragsbescheide der Jahre 2014, 2015 und 2016**

3.1 Die Stadt Werneuchen nimmt mit Abschluss dieser Vereinbarung (s. unten Ziff. 7.1) außerdem die Widersprüche gegen die Beitragsbescheide vom 08.07.2014 für das Beitragsjahr 2014, vom 07.04.2015 für das Beitragsjahr 2015 und vom 29.01.2016 für das Beitragsjahr 2016 zurück.

3.2 Die Stadt Werneuchen trägt die ihr entstandenen Kosten. Vom WBV werden gegenüber der Stadt Werneuchen keine Verwaltungskosten für die Widerspruchsverfahren geltend gemacht.

**4. Verzicht auf Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 20.06.2018 im Verfahren VG 5 K 593/14**

4.1 Die Stadt Werneuchen verzichtet auf die Durchführung von Rechtsmitteln gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 20.06.2018 im Verfahren VG 5 K 593/14 und wird ihren Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht

Berlin-Brandenburg zurücknehmen. Der WBV verpflichtet sich, im Verfahren VG 5 K 593/14 keinen Kostenerstattungsantrag zu stellen und auf die Erstattung der ihm wegen der Rechtsmittel gegen die Bescheide für 2013 entstandenen Kosten zu verzichten.

**5. Verringerung der Zahlungsforderung des WBV gegenüber der Stadt Werneuchen durch Reduzierung des Teilbeitrages II des Beitragsbescheides 2013 durch den WBV**

5.1 Der WBV verpflichtet sich, innerhalb von zwei Monaten nach Klagerücknahme gemäß lit. B. Ziff. 1.1 bzw. nach Rücknahme des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 20.06.2018 im Verfahren VG 5 K 593/14 – maßgeblich ist das zeitlich spätere Ereignis - die Festsetzung und Leistungsanforderung gegenüber der Stadt Werneuchen aufgrund des Teilbeitrages II, der im Beitragsbescheid 2013 vom 26.02.2014 in Höhe von 414.564,20 € festgesetzt wurde und zahlbar in 10 Jahresraten zu je 41.456,42 € ist, um € 243.308,45 auf einen reduzierten Gesamtbetrag in Höhe von 171.255,75 € zu ändern. Die Parteien sind sich einig, dass diese Änderung des Bescheides mit dem Teilbeitrag II 2013 wie folgt bewirkt werden soll: Die offenen Zahlungsforderungen des WBV gegenüber der Stadt Werneuchen für die Jahre 2019 bis 2023 in Höhe von 207.282,10 € (5 Raten x 41.456,42 €) werden mit dem Änderungsbescheid nach Satz 1 dieser Vereinbarung um € 243.308,45 reduziert. Von der durch die Stadt Werneuchen bereits gezahlten Rate 2018 des Teilbeitrages II des Beitragsbescheides 2013 wird ein Betrag in Höhe von 36.026,35 € innerhalb von einem Monat nach Bestandskraft des Änderungsbescheides nach Satz 1 dieser Vereinbarung zurück erstattet werden. Zinsen werden von der Stadt Werneuchen hierfür nicht geltend gemacht.

Vorstehend beschriebener Reduzierung des Teilbeitrages II des Beitragsbescheides 2013 liegen folgende Erwägungen zugrunde, die eine entsprechende Reduzierung des Beitragssatzes für den Teilbeitrag II des Beitragsbescheides 2013 auch für die übrigen Verbandsmitglieder des WBV zur Folge haben:

5.1.1 Im Jahre 2013 hatte die Stadt Werneuchen einen beitragspflichtigen Anteil an der Fläche des Verbandsgebietes von 10.442,4239 ha. Mit einem Satz von 39,70 €/ha und zehn Jahresraten in Höhe von 41.456,42 € ergab dies insgesamt eine im Beitragsbescheid 2013 für den Teilbeitrag II festgesetzte Forderung in Höhe von 414.564,20 €. Unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich realisierten zurückgestellten und wertberichtigten Beitragsforderungen des WBV im Nachtragshaushaltsbeschluss 2013, der seit dem Jahr 2014 erfolgreichen Realisierung von Haftungsansprüchen und aufgrund einer geringer ausgefallenen Zinsbelastung seit dem Jahr 2014 lässt sich nunmehr auf der Grundlage

aktueller Daten ein Teil der im Nachtragshaushalt 2013 vom 20.12.2013 zunächst festgesetzten beitragsfähigen Kosten nachträglich reduzieren und ein geringerer Beitragssatz für den Teilbeitrag II in Höhe von 16,40 €/ha ermitteln. Da der Beitragssatz für den Teilbeitrag I unverändert 14,05 €/ha beträgt, reduziert sich der Beitragssatz I und II auf zusammen 30,45 €/ha. Für die für das Jahr 2013 maßgebliche beitragspflichtige Fläche der Stadt Werneuchen errechnet sich mit diesem geringeren Beitragssatz ein geänderter Teilbeitrag II in Höhe von 171.255,73 € (10.442,4239 ha x 16,40 €).

5.1.2 Der Ermittlung einer Beitragshöhe von 16,40 €/ha für den Teilbetrag II liegen folgende Entwicklungen seit der Festsetzung des Nachtragshaushaltes 2013 am 20.12.2013 zugrunde: Von den 1,15 Mio. € zurückgestellten Beitragsforderungen musste der WBV im Ergebnis einer Neuberechnung der Verbandsflächen einzelner Mitglieder lediglich Beiträge an die Stadt Werneuchen in Höhe von 144.762,61 € und an die Gemeinde Höhenland 64.460,05 € zurückzahlen. Dies erfolgte jeweils aufgrund geringerer Flächenanteile dieser Mitglieder im Verbandsgebiet. Der restliche Anteil der zurückgestellten Beitragsforderungen in Höhe von 940.777,34 € ist im Ergebnis der im Herbst 2014 erfolgten Neuberechnung der Verbandsflächen infolge des Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 28.09.2012 im Verfahren VG 8 K 647/10 nicht an Verbandsmitglieder zurückzuzahlen, sondern durch geänderte Beitragsbescheide für die Jahre 2007 bis 2011 gedeckt. Aufgrund des Urteils des VG Frankfurt (Oder) vom 20.06.2018 im Verfahren VG 5 K 593/14 kann von einer sicheren Realisierung der gesamten wertberichtigten Beitragsforderungen in Höhe von 0,2 Mio. € ausgegangen werden. Des Weiteren hat der WBV mit Urteil des Landgerichts Potsdam vom 12.07.2016 im Verfahren 11 O 281/15 Ansprüche gegen das Land Brandenburg in Höhe von 324.288,32 € und zusätzlich über eine Vergleichsvereinbarung Haftungsansprüche gegen einen ehemaligen Geschäftsführer des Verbandes in Höhe von 200.000 € erfolgreich realisiert. Aufgrund der vorfristigen Zahlung des gesamten Teilbeitrages II durch eine Vielzahl von Mitgliedern war die Kreditbelastung des WBV aus Schuldzinsen der Kontokorrentkonten in den Jahren 2014 bis 2016 geringer als ursprünglich eingeplant. Die Einsparung gegenüber den ursprünglich eingeplanten Kreditzinsen beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 413.533,30 €. Die Summe der insgesamt realisierten Einnahmen und Einsparungen beträgt 2.078.598,96 €. Der ursprüngliche Gesamtbetrag des Teilbeitrag II errechnet sich aus dem Beitragssatz von 39,70 €/ha und der Verbandsfläche von 89.224 ha auf 3.542.192,80 €. Von diesem Betrag werden zur Ermittlung des verringerten Satzes des Teilbeitrages II die realisierten Einnahmen und Einsparungen abgezogen und die Differenz durch die für die Beitragsjahre 2012 und 2013 maßgebliche Verbandsfläche in Höhe von 89.224 ha dividiert. Danach ergibt sich der oben genannte geringere Satz für den Teilbeitrag II in Höhe von 16,40 €/ha (statt 39,70 €/ha).

## 6. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln, soweit rechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Die Parteien dürfen weder die Höhe der in dieser Vereinbarung genannten Beträge noch sonstige Einzelheiten gegenüber Dritten offenlegen. Dies gilt nicht, wenn eine der Parteien gesetzlich zur Auskunft verpflichtet ist oder die Auskunft gegenüber Behörden oder zur Wahrung von Rechtsansprüchen gegenüber Gerichten erforderlich ist oder soweit die Offenlegung für die Rechtsberatung erforderlich ist. Insbesondere Auskünfte gegenüber Pressevertretern sind in jedem Fall unzulässig, sofern und soweit Auskunft nicht infolge einer gerichtlich rechtskräftig festgestellten Auskunftspflicht zu erteilen ist. Von den Sätzen 1 bis 4 dieser Ziff. 6 ausgenommen ist eine Information sämtlicher Mitglieder des WBV in einer öffentlichen Verbandsversammlung im Rahmen der Information der Geschäftsführung.

## 7. Sonstiges

7.1 Diese Vereinbarung gilt nicht mit der Unterzeichnung, sondern aufschiebend bedingt erst mit Erteilung der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen und des Vorstandes des WBV als abgeschlossen. Die Parteien werden die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich informieren, sobald die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen bzw. der Vorstand des WBV ihre Entscheidung getroffen haben.

7.2 Mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind sämtliche Ansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund aus und im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt (A. 2.) ausgeglichen.

7.3 Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

7.4 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt (Oder).

7.5 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine angemessene und rechtlich gültige Bestimmung treten, die wirtschaftlich dem

am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht hätten.

**Für den Wasser- und Bodenverband "Stöbber-Erpe"**

Rehfelde, den _____ (Datum)

.....
Elke Stadeler, Verbandsvorsteherin

.....
Jens Schubert, Geschäftsführer

**Für die Stadt Werneuchen**

Werneuchen, den _____ (Datum)

……...
Burkhard Horn, Bürgermeister

……..

Astrid Fährmann, stellv. Bürgermeisterin